

Die Statuten des VSSÖ

vom 15.3.1949 in der Fassung der Novellen 1953, 1959, 1965, 1977 und 1978 und 2023.

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verband der Sportartikelerzeuger und Sportartikelhändler Österreichs (VSSÖ)" und hat seinen Sitz in Wien. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ziel und Zweck des Verbands ist:
 - a) die Förderung des Ansehens der Sportbranche und der Mitglieder;
 - b) die im Interesse der Branche wie des Sports gelegene Förderung der engsten Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern und Händlern, weiters das Standesbewusstsein zu heben und zu erhalten, die Kollegialität und Geselligkeit zu pflegen und zu stärken;
 - c) die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder vor Gerichten, Ämtern und Behörden;
 - d) die Beratung der zuständigen Stellen in allgemein wirtschaftlichen, gewerberechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, insbesondere als Informationsquelle der Wirtschaftskammer;
 - e) Herstellung, Förderung des persönlichen und fachlichen Kontaktes mit gleichartigen Organisationen des Auslandes sowie vor allem mit allen einschlägigen Sportinstitutionen (Sportverbände u. dgl.) des Inlandes;
 - f) Einrichtungen zu schaffen, die der fachlichen Aus- und Fortbildung, auch der Firmenangestellten, dienen;
 - g) Einrichtungen zu schaffen und zu fördern, die den besonderen Notwendigkeiten der Branche Rechnung tragen, wie z. B. Abhaltung von Fachausstellungen, die Errichtung eines Informationsdienstes und die Durchführung betriebswirtschaftlicher Untersuchungen;
 - h) den Sport, insbesondere die sportliche Betätigung und Leistungssteigerung der Jugend zu fördern.
 - (2) Um es dem VSSÖ zu ermöglichen, Aufgaben und Zweck zu erfüllen, werden alle einem Verein auf Grund des Gesetzes zustehenden Mittel angewendet. Dazu zählen vor allem außer den in § 2 schon aufgezählten Tätigkeiten:
 - a) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen sowie von geselligen Veranstaltungen;
 - b) Herausgabe von Mitteilungen und Broschüren, Bestellung von Fachzeitschriften zu Verbandsorganen;
 - c) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder und gegebenenfalls Unterstützung der Mitglieder in allen beruflichen Angelegenheiten. Soweit hierzu nur befugte Personen berechtigt sind, Vorsorge durch Bestellung dieser Personen;
 - d) Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Interessensorganisationen bzw. mit Institutionen, die der Sportförderung dienen; Beitritt zu internationalen Verbänden der Sportartikelbranche;
 - e) Einflussnahme zwecks Bestellung von Verbandsmitgliedern zu Funktionären bei den Interessenskörperschaften (z. B. Wirtschaftskammer und Ministerien)
 - f) Veranstaltung von Pressekonferenzen;
 - g) Pflege der Gemeinschaftswerbung, allenfalls Durchführung von Werbungen für Mitgliedsbetriebe;





§ 3. Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- c) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in:
- a) ordentliche Mitglieder:
- b) außerordentliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder;
- d) Gastmitglieder.
- (2) Dem Verband können als ordentliche Mitglieder alle physischen und juristischen Personen (hierzu zählen auch die Personengesellschaften) angehören, die gewerberechtlich zur Erzeugung oder zum Vertrieb von Sportartikeln berechtigt sind und auf Grund der bestehenden Anschauungen und allenfalls in der Geschäftsordnung zu treffender Richtlinien den fachlichen Erfordernissen entsprechen.

Die Mitgliedsrechte der juristischen Personen werden von einem dem Vorstand bekanntzugebenden bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Ordentliche Mitglieder können auch Pächter von Betrieben, weiters leitende Angestellte (Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen, Disponenten, Abteilungsleiter) sein, soweit der Geschäftsinhaber oder die juristische Person selbst ordentliches Mitglied ist. Die leitenden Angestellten werden bezüglich des Mitgliedsbeitrages in die jeweils niederste Kategorie eingestuft. Mit Ausscheiden der vorangeführten Kategorie der ordentlichen Mitglieder aus der Firma erlischt automatisch das Mitgliedsrecht (Streichung). Die Firma haftet für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages der leitenden Angestellten solidarisch.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.
- (4) Personen, die sich um die Sportbranche, den Verband oder um den Sport selbst besonders verdient gemacht haben, können zu außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand ernannt werden.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Geschäfts- oder in einer Sonderordnung wird die Verleihung des VSSÖ-Ehrenabzeichens geregelt.
- (6) Gastmitglied kann jede unbescholtene private und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt nur für einen bestimmten, vom Vorstand fallweise festgelegten Zeitraum, eine schriftliche Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen. Die Höhe der Gastmitgliedsgebühr wird fallweise vom Vorstand festgesetzt. Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.



§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung der Firma;
- b) den freiwilligen Austritt. Dieser Austritt ist dem Verbandsvorstand drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige ist der Austritt erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam. Das Recht zur Einforderung fälliger Beiträge wird hievon in keiner Weise berührt;
- c) die Streichung. Hierzu ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Das Recht, den fälligen Betrag einzufordern, ist hiermit nicht erloschen;
- d) den Ausschluss. Diesen kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied
 - I. unehrenhafte oder andere schuldhafte Handlungen getätigt hat, die gegen die Interessen des Verbands oder der Sportbranche gerichtet sind oder deren Ansehen schaden. Hierzu gehören grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Partnerschaft oder gegen den fairen Wettbewerb;
 - II. sich einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig machte;
 - III. sich nicht einem Schiedsgericht unterworfen bzw. dessen Entscheidung nicht anerkannt hat.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich unter Angabe und Erläuterung der Berufungsgründe einzubringen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von drei Monaten eine gesonderte Mitgliederversammlung (Berufungsversammlung) einzuberufen, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag höchstens für ein Vereinsjahr herabzusetzen oder zu erlassen. Außerordentliche Mitglieder können von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages dauernd befreit werden.

§ 7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands und der Sportbranche Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.





§ 9. Organe des Vereins

Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 10 ff.),
- b) der Vorstand (§ 12 ff.),
- c) der Geschäftsführer (§ 15),
- d) die Rechnungsprüfer (§ 16),
- e) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, und zwar bis Ende Mai jeden Jahres, statt. Eine außergewöhnliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.
- (2) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich überreicht werden. Dringlichkeitsanträge, in der Generalversammlung gestellt, sind zu behandeln, wenn sich zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür aussprechen.
- (4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden (ausgenommen Dringlichkeitsantrag gemäß Abs. 3).
- (5) Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Wenn über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.





Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(9) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11. Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- b) Änderung und Ergänzung der Statuten;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung darüber (je Funktionsperiode);
- e) Entlastung des Vorstands (je Funktionsperiode);
- f) Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegten Anträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Enthebung des Vorstands.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus höchstens 25 gewählten Mitgliedern, von denen der Präsident, die drei Vizepräsidenten der Schriftführer und der Kassier das Präsidium bilden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben grundsätzlich ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Vorstands aus, können jedoch fallweise oder für Zeitabschnitte einen schriftlich bevollmächtigten leitenden Angestellten ihrer Firma zu Sitzungen delegieren. Im Falle der Wahl einer juristischen Person (§ 4, Abs. 2) in den Vorstand ist ein ständiger leitender Angestellter, der zumindest Handlungsvollmacht besitzt, als Firmenvertreter im Vorstand namhaft zu machen. Im Falle des Ausscheidens dieses Vertreters aus der juristischen Person, erlischt das Mandat dieses Vertreters und es ist ein anderer ebenfalls qualifizierter Angestellter von der betroffenen Firma binnen vier Wochen namhaft zu machen, andernfalls diese Firma die Vorstandseigenschaft verliert.
- (3) Die Generalversammlung wählt in zwei gesonderten Wahlgängen zunächst den Präsidenten und dann die übrigen Mitglieder des Vorstands. Zwischen den Angehörigen der Erzeugung und des Facheinzelhandels ist eine grundsätzliche Parität zu wahren, zumindest ein Vertreter des Großhandels ist zu wählen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Präsident soll in aufeinander folgenden Funktionsperioden einmal dem Stande der Erzeuger, zum anderen Male dem der Händler entnommen werden. Der erste Vizepräsident hat jeweils dem anderen Stande anzugehören.





- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, und zwar in der Reihenfolge der Nominierung, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen acht Tagen erfolgen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz, zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (10) An den Sitzungen des Vorstands hat mit beratender Stimme der Geschäftsführer teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.

§ 13. Wirkungsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbands und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers und der sonstigen Angestellten und Dienstnehmer des Verbands;
- b) Aufstellung des alljährlichen Budgets und des Rechnungsabschlusses; Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- e) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern;
- g) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- h) Der Vorstand gibt sich und ändert seine Geschäftsordnung selbst. Er erlässt auch die Dienstinstruktionen für das Verbandsbüro;
- i) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.





(2) Das Präsidium hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse und dann die Durchführung derselben. Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten, vor allem solche, die einer schnellen Entscheidung und Erledigung bedürfen, für die Dauer der Funktionsperiode oder auf kürzere, bestimmte Zeit, an das Präsidium delegieren. In diesem Falle hat das Präsidium dem Vorstand zumindest vierteljährlich zu berichten.

§ 14. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes ist der Präsident. Er vertritt den Verband in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in den Versammlungen.
- (2) Im Verhinderungsfalle tritt für den Präsidenten der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite und dann der dritte Vizepräsident in alle Funktionen des Präsidentenein.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist das Präsidium berechtigt, sofort notwendige Maßnahmen zu treffen. Ist dies aus zeitlichen oder räumlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der Präsident allein. In jedem Fall ist ein nachträglicher Bericht an den gesamten Vorstand bzw. an die Generalversammlung abzugeben.
- (4) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

§ 15. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der Leiter des Verbandsbüros und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 14, Abs. 4 gelten, oder der Präsident sich im Einzelfalle ausdrücklich vorbehält, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Sollte bezüglich letzterem keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist ein von den Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- (2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 577ft. ZPO sind subsidiär heranzuziehen.





§ 18. Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbands (§§ 11 und 12) beschließt die Generalversammlung auch über die Verwertung des Verbandsvermögens.
- (2) Das Verbandsvermögen darf nicht auf die Mitglieder aufgeteilt und dem Verbandszweck entfremdet werden, sondern ist an Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu übergeben.